

Hungertod in der Zelle

Am 16. April 2013 ist im Kantonsspital Baar ein 32-jähriger Häftling im Massnahmenvollzug verhungert. Er hatte seit Ende Januar die Nahrungsaufnahme verweigert, um dadurch seine Freilassung zu erreichen. In einer Patientenverfügung wies er die Behörden an, keine lebenserhaltenden Massnahmen zu treffen. Diesem Wunsch entsprechend, verzichteten sie in der Folge auf die Durchführung einer Zwangsernährung. Dabei sahen sie sich in ihrem Verhalten durch eine neue Vorschrift in der Justizvollzugsverordnung legitimiert, welche die Anordnung einer Zwangsernährung ausdrücklich verbietet. Dem Verstorbenen sei aber – so die zuständige Zuger Sicherheitsdirektion in ihrer Medienmitteilung – jederzeit bewusst gewesen, dass er damit seinen Tod in Kauf nehme. Die involvierten Behörden bedauerten den Tod des Häftlings, für ein anderes Handeln seien ihnen aber die Hände gebunden gewesen.

«Mais je pense au niveau éthique et moral, ça ne va pas. Une société qui se dit civilisée doit trouver des alternatives à ces genres de situations» (Schweiz aktuell, 19. April 2013). Dies die Reaktion eines Mannes, der die Tragik des Vorfalles in Zug besonders gut nachvollziehen kann: Bernard Rappaz. Die Erinnerung an den Fall des Walliser Hanfbauern ist noch wach: Vor gut drei Jahren (2010) hat er die Schweizer Öffentlichkeit, die Behörden und die Gerichte mit seinem Hungerstreik in Atem gehalten. Nach 120 Tagen hat er ihn abgebrochen. Heute lebt Rappaz in Halbgefangenschaft, wirkt zufrieden («je me sens bien») und scheint froh, noch am Leben zu sein. Ende gut alles gut – möchte man meinen. Für ihn schon, nicht aber für den Zuger Häftling; sein Schicksal ist besiegelt, irreversibel.

Der Fall Rappaz hat vielerorts zu Anpassungen der kantonalen Strafvollzugsordnungen geführt. Der Trend geht heute landesweit dahin, den «freien Willen» des Gefangenen, mithin seine Selbstbestimmung zu respektieren (so z.B. die Kantone AR, BE, BS, NE, SG, VS, ZG). In den Medien wird dies zum Teil als «liberale Linie» begrüsst. Ob es liberal ist, einen Gefangenen den Hungertod sterben zu lassen, ist das eine. Ob es rechtlich und ethisch auch zulässig ist, das andere. Die Debatte dazu ist noch längst nicht abgeschlossen. Folgende Aspekte sind zu bedenken:

- *Zunächst*: Im Straf- und Massnahmenvollzug gelten andere Regeln als in der Freiheit (Besonderes Rechtsverhältnis). Der Gefangene darf nicht alles, was er möchte. Seine Selbstbestimmung stösst dort an Grenzen, wo sie mit dem Strafanspruch des Staates kollidiert. Als Kompensat hat der Staat dafür zu sorgen, dass der Gefangene während der Dauer des Straf- oder Massnahmenvollzugs an Körper und Geist gesund bleibt. Von einem zivilisierten Rechtsstaat ist zu erwarten, dass er diese Garanten- und Fürsorgepflicht ernst nimmt.
- *Sodann*: Das Dilemma Hungerstreik wird häufig unkorrekt dargestellt. Es geht dabei nicht um die Frage, ob der «Sterbewunsch» des Gefangenen zu respektieren oder aus Gründen staatlicher Fürsorge auszuschlagen ist. Ein Todeswille steht nie im Vordergrund. Der streikende Häftling will nicht sterben, son-

dern unter verbesserten Bedingungen weiterleben. Darauf zielt seine Willens-
äusserung ab. Eine Patienten- oder Gefangenenverfügung, die etwas anderes
besagt, muss als Druckmittel interpretiert und auch als das behandelt werden.
Zudem ist bei deren Interpretation ohnehin stets zu beachten, dass Personen
im Freiheitsentzug einer erhöhten psychischen Belastung ausgesetzt sind.
Diese kann nicht selten eine psychische Erkrankung auslösen oder eine bereits
vorbestehende verstärken. Vom verstorbenen Häftling in Zug liest man etwa
in der Presse, er hätte seit Jahren an einer psychischen Krankheit gelitten. – Vor
diesem Hintergrund wird man kaum je vom «freien Willen» eines hunger-
streikenden Häftlings auf Verhungern ausgehen dürfen. Und sollte dies aus-
nahmsweise der Fall sein: Kann dies den Staat von der Verantwortung entbin-
den, den Häftling durch Fürsorge am Leben zu erhalten?

- *Weiter*: In kultureller Hinsicht ist ferner zu bedenken, welch hohen Stellenwert
das menschliche Leben in unserer Gesellschaft geniesst. Das geht so weit, dass
der Staat sich bisweilen dazu veranlasst sieht, in Freiheit und Privatautonomie
lebende Personen vor Selbstschädigung und Selbstgefährdung zu bewahren.
Und auch einem Freitod sieht er – sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der
Gefängnismauern – nicht einfach tatenlos zu. Wieso sollen für den angekün-
digten Freitod durch Verhungern, zumal wenn er manipulativ und erpresse-
risch eingesetzt wird, andere Regeln gelten? Sowohl das Bundesgericht (BGE
136 IV 97) als jüngst nun auch der EGMR (Rappaz c. Suisse No 73175/10 vom
26. März 2013) haben unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass eine
lebenserhaltende, medizinisch indizierte Zwangsernährung ein rechtlich
zulässiges Instrument darstellt.
- Und *nicht zuletzt*: Eine noch so klare kantonale Vorschrift, zumal wenn sie sich
wie in einigen Kantonen lediglich in einer Regierungsverordnung findet, kann
es nicht rechtfertigen, dass der Staat eine Person, die sich in seiner Obhut
befindet, verhungern lässt. Dem Staat wird damit ein Recht zum Töten durch
Unterlassen erteilt. Ob sich eine solche Vorschrift mit dem übergeordneten
nationalen und internationalen Recht verträgt, ist mehr als fraglich.

Einen Gefangenen sehenden Auges verhungern zu lassen, unter Berufung auf
seine «volle Urteilsfähigkeit», wirkt bei näherer Betrachtung unhaltbar, ja gar
zynisch. «Une société qui se dit civilisée ...» muss für das Problem Hunger-
streik andere und humanere Lösungen bereit halten. Solche lassen sich nur
finden, wenn man den spezifischen rechtlichen und vor allem auch den psy-
chologischen Aspekten des Straf- und Massnahmenvollzugs hinreichend Rech-
nung trägt. Der sich abzeichnende Trend in den kantonalen Strafvollzugsord-
nungen tut dies noch zu wenig. Ohnehin ist bei solch hochsensiblen Fragen
von gesamtgesellschaftlicher Relevanz kein Platz für eine föderalistische Rege-
lungsvielfalt. Notwendig ist hier dringend eine Bundeslösung.

Markus Müller (Professor an der Universität Bern)